

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Kinderkrippe der Gemeinde Kuddewörde

=====

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuddewörde vom 19.03.2015 folgende Satzung (Benutzerordnung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Kuddewörde unterhält auf dem Grundstück Möllner Straße 3 eine Betreuungseinrichtung für „Kinder bis 3“ als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung (Benutzungsordnung) regelt.
2. Die Kinderkrippe besteht aus 2 Gruppen für die Betreuung der Kinder im Alter von 11 Monaten bis 3 Jahren.

§ 2

Betreuungsgrundsätze

1. Die Kinderkrippe ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Kuddewörde. Sie bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.
2. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes zu begleiten und seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

1. In der Kinderkrippe werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nur solche Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Kuddewörde ordnungsgemäß mit 1. Wohnsitz gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt gemäß dem nach den gesetzlichen Vorgaben entwickelten Punktesystem.
2. Freibleibende Plätze, die nicht von Kindern aus Kuddewörde beansprucht werden, können nach dem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entwickeltem Punktesystem an Kinder anderer Gemeinden erst nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vergeben werden.
3. Jedes für die Kinderkrippe zugelassene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sein. Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage zu Beginn des Betreuungsverhältnisses sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 4

Begründung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Zulassung des angemeldeten Kindes begründet. Das Benutzungsverhältnis wird für das gesamte Kinderkrippenjahr festgesetzt. Das Kinderkrippenjahr beginnt mit der Einschulung der Erstklässler in Schleswig-Holstein und endet mit derselben im Folgejahr; Änderungen sind nur im Rahmen der Regelungen des § 5 Abs. 2 möglich.
 - Für Kinder, die im laufenden Krippenjahr 3 Jahre alt werden, besteht die Möglichkeit, bei freien Plätzen in eine Gruppe der Kindertagesstätte Kuddewörde zu wechseln.
 - Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Krippenjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
 - Die Anmeldefrist endet am 15.02., vor Beginn des jeweiligen Krippenjahres. Im Zulassungsbescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen. Die Zulassung kann widerrufen werden,
 - wenn das Kind bei Beginn des Betreuungsverhältnisses die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfüllt.

2. Für die Anmeldung ist das amtliche Aufnahmeformblatt zu verwenden, das in der Kinderkrippe oder der Kindertagesstätte der Gemeinde Kuddewörde erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Werden wissentlich falsche Angaben gemacht, kann dies zum Ausschluss des Kindes von der Benutzung der Kinderkrippe auch im laufenden Kinderkrippenjahr führen. Eine Aufnahme kann dann erst wieder im folgenden Kinderkrippenjahr erfolgen. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes.
3. Die Personensorgeberechtigten haben eine schriftliche Erklärungsfrist von 10 Tagen, ob sie den Platz annehmen wollen. Die 10-tägige Frist zählt vom Tag nach der Absendung der Zulassung. Verzichten sie, erlischt die Anmeldung.
4. Kinder von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kinderkrippe und Kindertagesstätte in Kuddewörde werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.
Ansonsten werden die Plätze nach dem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entwickelten Punktesystem (Anlage 1) vergeben. Bei einem Punktegleichstand kann auch die Mobilität von Personensorgeberechtigten als Kriterium herangezogen werden. Der Antragsteller hat auf Verlangen die notwendigen Nachweise zu erbringen. Über die Aufnahme entscheidet die Kinderkrippenleiterin, in Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Kuddewörde als Träger.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag oder durch Ausschluss. Der Antrag ist über die Kinderkrippenleitung an die Gemeinde Kuddewörde zu stellen.
2. Änderungen der Belegung von Betreuungszeiten sind während eines laufenden Krippenjahres nicht möglich. Innerhalb der ersten drei Betreuungsmonate eines Kindes ist es möglich, das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei einer Kündigung innerhalb der Probezeit sind jedoch die Betreuungsgebühren für die ersten drei Monate voll zu zahlen.
3. Die Personensorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses jeweils zum Ende eines Monats beantragen. Der Antrag ist mindestens vier Monate vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses schriftlich zu stellen. Eine Abmeldung zum 31.07. des Kinderkrippenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
4. Die Gemeinde Kuddewörde kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses Kinder von der Betreuung durch die Kinderkrippe ausschließen, wenn
 - a) durch einen Verbleib des Kindes in der Gruppe die pädagogische Gruppenarbeit so gestört wird, dass der Erziehungsauftrag und die Verantwortung für die anderen Kinder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann.
 - b) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird.
 - c) das Kind ohne ausreichenden Grund die Kinderkrippe nur unregelmäßig besucht oder längere Zeit unentschuldig fehlt und nach einer Aufforderung unter Androhung der Kündigung den Platz in der Kinderkrippe nicht innerhalb einer Woche wieder einnimmt.
 - d) deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten sind, es sei denn, es liegt ein anerkannter Härtefall vor.
 - e) das Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise hergestellt werden kann.
 - f) aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes in der Kinderkrippe nicht unerheblich behindert wird.
5. Der Ausschluss eines Kindes unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Buchstabe a) ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten über die Beanstandungen Anlass gebenden Umstände durch die Kinderkrippenleitung unterrichtet worden sind und dennoch nicht Aussicht auf Abstellung der Mängel besteht.

§ 6 Kinderkrippenbetrieb

1. Die folgenden Betreuungszeiten werden angeboten:
 1. Gruppe: 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
 2. Gruppe: 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 3. Frühdienst: 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
2. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Krippe und endet mit der Entlassung. Die Betreuung in der Krippe beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.
3. Die Krippe schließt 3 Wochen im Sommer sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, insgesamt 21 Tage während der Schulferien. Die Schließzeiten werden durch die Kinderkrippenleitung festgelegt und bis Oktober für das darauf folgende Krippenjahr bekannt gegeben.

Wird die Krippe auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung. Kann die Betreuungsleistung für einen Zeitraum von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen überhaupt nicht erbracht werden, so wird die von den Personensorgeberechtigte geleistete Zahlung anteilig zurückerstattet. Eine einseitige von den Personensorgeberechtigte vorgenommene Kürzung oder Verrechnung ist nicht zulässig.
4. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, müssen Kinder der Krippengruppen spätestens bis 08.30 Uhr in der Krippeneinrichtung sein oder telefonisch entschuldigt worden sein.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten. Die Kinder sind rechtzeitig vor Beendigung der Betreuungszeit, d.h. spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Zeit aus der Obhut der Mitarbeiter/innen von den Personensorgeberechtigten zu übernehmen. Die Krippeneinrichtung ist berechtigt, im Falle von Überschreitungen der vereinbarten Zeiten, eine Vergütung geltend zu machen.
2. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Personen, die in der Abholregelung eingetragen sind, haben sich bei der Abholung auszuweisen.
3. Für das Bringen und Abholen gilt Folgendes:

Für den Hin- und Rückweg zu und von der Kinderkrippe übernehmen die Personensorgeberechtigten die alleinige Verantwortung. Erst mit persönlicher Übergabe des Kindes an eine Bezugsperson in der Kinderkrippe wird die Verantwortung von der Kinderkrippe übernommen.
4. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
5. Bei Verdacht ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Krippenleitung verpflichtet.
6. Bei Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall oder dergleichen) ist mit Rücksicht auf das Kind selbst sowie die anderen zu betreuenden Kinder ein Besuch und eine Betreuung des Kindes in der Kinderkrippe nicht möglich.

Es liegt im Ermessen der Mitarbeiter/innen der Krippe, Personensorgeberechtigte zum sofortigen Abholen eines Kindes aufzufordern, wenn ein Kind erhöhte Temperatur hat bzw. kränkelt oder nicht mehr am Kita-Alltag teilnehmen kann.
7. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kinderkrippe nicht besuchen, solange die Möglichkeit der Übertragung der Krankheit besteht. Auf die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz wird verwiesen.
8. Etwaige Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, auch soweit sie sich auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder zurück nach Hause ereignet haben.

9. Wenn Kindern Notfall- oder Dauermedikamente, für die eine ärztliche Anordnung besteht, von Mitarbeitern/innen der Krippe verabreicht werden sollen, ist eine auf dem Vordruck Kindertagesstätte abzugebende Erklärung des behandelnden Arztes notwendig. Weiterhin muss die Ermächtigung zur Medikamentengabe schriftlich von den Personensorgeberechtigten erteilt werden und eine Schweigepflichtsentscheidung von der Personensorgeberechtigten ausgefüllt werden. Ein entsprechender Vordruck wird ebenfalls von der Kindertagesstätte gestellt. Die Vereinbarung ist ausschließlich mit der Kindertagesstättenleitung abzusprechen.
10. Getränke wie Wasser, Milch oder Tee erhalten die Kinder in der Kinderkrippe. Der bewährte und gewohnte Trinkbecher ist von zu Hause mitzubringen. Personensorgeberechtigte sollten die Vorgaben zu Getränken und Verpflegung in der Krippe unterstützen und wenigstens für die Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung mitbringen.
Pflegeutensilien (Creme etc.) werden von den Personensorgeberechtigten für ihr Kind in der Krippe bereitgestellt. Ein entsprechendes Formular ist von den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausfüllen. Eine Änderung ist schriftlich jederzeit möglich. Ebenso sind die notwendigen Windeln durch die Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.
Die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob ihr Kind in der Krippe im Schlafsack oder mit Bettdecke schlafen geht. Entsprechend ist „Bettzeug“ von zu Hause mitzubringen.
11. Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Mitarbeiter/innen zu regeln. Wertgegenstände (z.B. Schmuck und Geld) sowie spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Kann das Kind die Kinderkrippe aus zwingenden Gründen nicht besuchen, ist es bis 08.30 Uhr in der Krippe abzumelden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.
13. Zum Spielen, auch im Freien, brauchen die Kinder zweckmäßige Kleidung.
14. Bekleidungsstücke und Taschen der Kinder sind - soweit möglich - mit Namen zu kennzeichnen, um Verlust und Verwechslung zu vermeiden.
15. Die Eingewöhnung der Kinder in die Krippe findet in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person statt. Eine personensorgeberechtigte Person muss sich darauf einstellen, das Kind anfänglich täglich eine Stunde beim Besuch in die Krippe zu begleiten. Frühestens am vierten Tag findet der erste Trennungsvorfall statt. Die Eingewöhnung dauert zwei bis vier Wochen.

§ 8 Pflichten der Leitung

1. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches der Kinderkrippe werden in ersten Fällen unverzüglich die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.
2. Die Bezugspersonen aus der Krippeneinrichtung stehen den Personensorgeberechtigten der Kinder bei Bedarf immer für Gespräche zur Verfügung, mindestens einmal jährlich finden Entwicklungsgespräche statt.
3. Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Krippenleitung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
4. Ist es dem Kind aufgrund von Unwohlsein nicht möglich am Tagesgeschehen der Gruppe teilzunehmen, behält sich die Kinderkrippe vor, die Personensorgeberechtigte darüber zu informieren und das Kind abholen zu lassen.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen bleiben davon unberührt.

**§ 10
Beirat/Elternvertretung**

1. An der Kinderkrippe sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu bilden.
2. In einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe) mit zwei oder mehreren Vormittagsgruppen ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen.
Der Beirat der Kinderkrippe wird Teil des Kindertagesstättenbeirates.

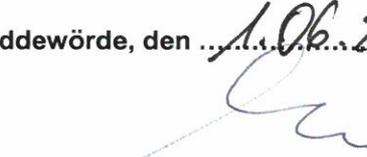
**§ 11
Datenverarbeitung**

1. Die Gemeinde Kuddewörde und das Amt Schwarzenbek-Land werden im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG).

**§ 12
Inkrafttreten**

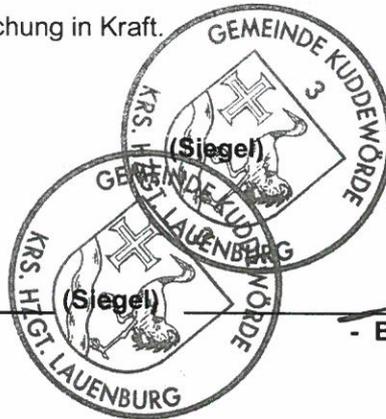
Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Kuddewörde, den 11.06.2015



Bürgermeister

Ausgehängt am: 1. JUNI 2015





- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 1. JUNI 2015

Abgenommen am: 11.06.2015





- Bürgermeister -